

Satzung der ***Sportschützen Merkstein 1960 e.V.***

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1960 gegründete Verein führt den Namen "Sportschützen Merkstein 1960 e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath / Merkstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts, "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes "insbesondere des Schießsports" und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder und der sportlichen Jugendarbeit. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Tendenzen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Es wird bei den Mitgliedern unterschieden:
 - in jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - Mitglieder ab 18 Jahre
 - inaktive Mitglieder
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
6. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. (Mehrheitsbeschluss)

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur mit Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte an den Verein. Sämtliches Vereinseigentum ist zurück zugeben.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. Die Punkte 1. und 3. werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss festgelegt.
5. Beitrag und Modalität ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigendem Verhaltens
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - d) oder dauerhafter grob unsportlichem Verhalten

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung der Mitgliederversammlung berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 2x im Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit dem Schreiben an alle Mitglieder oder durch Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c. dem 1. Kassierer
 - d. dem Geschäftsführer
 - e. dem Sportwart
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt eine einberufene Mitgliederversammlung bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden.
Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer, geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, dient das Vereinsvermögen zur Deckung etwaiger Schulden oder Verpflichtungen. Das Restvermögen ist der Stadtverwaltung Herzogenrath zu übergeben, mit der Zweckbestimmung dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 15 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Die zuletzt gültige Satzung ist damit außer Kraft. Letzter Eintrag ins Vereinsregister: 26.11.2008

1. Vorsitzender

Geschäftsführer